



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

A 8 München - Rosenheim Nachträgliche Lärmvorsorge Dettendorf (L.M.004)

A 8_1060_4,703 bis A 8_1060_6,639

München, 27.01.2017

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten, Auflagen zu Versorgungsleitungen	5
3.2 Wasserwirtschaft	6
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	6
3.4 Landwirtschaft	7
3.5 Lärmschutz	8
3.6 Bauausführung	9
3.7 Denkmalschutz	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	11
5. Straßenrechtliche Verfügungen	12
6. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge	13
7. Kostenentscheidung	13
B Sachverhalt	14
1. Beschreibung des Vorhabens	14
2. Vorgängige Planungsstufen	14
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C Entscheidungsgründe	17
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	17
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	18
2. Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	19
2.2 Planrechtfertigung	19
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	32
2.4 Private Einwendungen und Belange	43
2.5 Gesamtergebnis	53
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	53
3. Kostenentscheidung	53
Rechtsbehelfsbelehrung	53

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-2-7

**Vollzug des FStrG;
A 8 München - Rosenheim
Nachträgliche Lärmvorsorge Dettendorf
(L.M.004)
A 8_1060_4,703 bis A 8_1060_6,639**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 8 München - Rosenheim bei Dettendorf wird mit den sich aus den Ziffern A 3 dieses Beschlusses sowie den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 18.12.1978, Az. 225/2-3311 A 8 Ost/475, ergänzt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	-	Erläuterungsbericht	-
2	-	Übersichtskarte	1:100.000
3	-	Übersichtslageplan	1:25.000
5T	1 - 2	Lageplan	1:1.000
6T	1	Höhenplan	1:1.000/100
7.1	1	Lageplan – Anspruchsermittlung nach RLS 81	1:2.500
7.2T	2	Lageplan – Schalltechnische Berechnung nach RLS 90	1:2.500
9.2T	1	Maßnahmenplan	1:1.000
9.3T	2	Maßnahmenblätter	1:1.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
9.4T	-	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1T	1	Grunderwerbsplan	1:1.000
10.2T	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	-	Regelungsverzeichnis	-
14	-	Kennzeichnender Querschnitt	1:50
17.1	-	Berechnungsgrundlagen – Anspruchsprüfung nach RLS 81	-
17.2T	-	Berechnungsgrundlagen – Schalltechnische Berechnung nach RLS 90	-
18T	-	Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen	-
19.1.1T	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	-
19.1.2T	0	Bestands- und Konfliktplan	1:1000
19.1.3T	-	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-
19.2T	-	FFH-Verträglichkeitsprüfung	-
19.3T	-	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 20.03.2015. Die Unterlagen wurden unter dem Datum des 27.06.2016 tektiert. Die Tektur ist mit violetter Farbe dargestellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten, Auflagen zu Versorgungsleitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die zeitliche Abwicklung gegebenenfalls erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau zu koordinieren. Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Pentenrieder Str. 4, 83043 Bad Aibling, hinsichtlich der Arbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen.

3.1.2 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Kolbermoor, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor, wegen des 20-kV-Niederspannungskabels.

3.1.3 Der NGN Fiber Network KG, Buchengasse 5, 97633 Aubstadt, wegen der Abstimmung hinsichtlich betroffener Leitungen.

3.1.4 Der Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH NSN DFI (einbauten.dfi@nokia.com) zur Abstimmung der Bauarbeiten entlang der LWL-Trasse.

3.1.5 Der Gemeinde Bad Feilnbach, Bahnhofstr. 5, 83075 Bad Feilnbach

3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

3.1.7 Dem Landratsamt Rosenheim (untere Naturschutzbehörde), Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim

3.2 Wasserwirtschaft

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer (Kalterbach) gelangen oder den Boden verunreinigen. In Gewässernähe dürfen keine gewässerschädlichen Treib-, Schmier- und sonstigen Einsatzstoffe verwendet werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.3.2 Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten durch die Umweltbaubegleitung ein mögliches Brutvorkommen von Höhlenbrütern zuverlässig ausgeschlossen worden ist.

3.3.3 Ergänzend dürfen potentielle Quartierbäume von Fledermäusen nur in den Monaten September/Oktober (Wochenstube, Winterschlaf) unter Einhaltung eingriffsmindernder Vorgaben (saP Unterlage 19.1.3, Maßnahme 1. 4 V) beseitigt werden.

3.3.4 Außerhalb des Baufeldbereichs liegende wertvolle Landschaftsbestandteile sind mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Bauzäune, Hinweisschilder) vor Beeinträchtigungen zu sichern.

3.3.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

3.3.6 Sollten im Zuge der Baumaßnahme Altlastenverdachtsflächen oder ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren.

- 3.3.7 Die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der dort geregelten Zeiten umzusetzen. Mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor und während der Bauausführung zu beachten sind, sind die Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf die Herstellung der Wall-Wand-Kombinationen folgt, abzuschließen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 3.3.8 Die vorgesehene Ersatzmaßnahme „Waldumbau in den Willinger Filzen“ (Maßnahme 2 E) ist im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9 BayNatSchG). Eine enge Abstimmung der Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Ökokonto-Pools ist mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu treffen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit dieser Ersatzmaßnahmen ist eine Evaluation erforderlich, die fach- und termingerechte Umsetzung muss durch einen Bericht eines Sachverständigen nachgewiesen werden.
- 3.3.9 Zur besseren Nachvollziehbarkeit, welche Eingriffe dem Ökokonto-Pool „Waldumbau in den Willinger Filzen“ zugeordnet werden, ist eine tabellarische Übersicht zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.3.10 Nach Abschluss der Arbeiten ist der dafür vorgesehene Meldebogen für das bayerische Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (www.oefk.bayern.de/oeko) vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück der Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an das LfU zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.11 Für die gesamte Dauer der Baumaßnahme ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zu benennen.
- 3.4 Landwirtschaft
- 3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen – gegebenenfalls auch mit großen Erntemaschinen – ist zu gewährleisten.
- 3.4.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden

Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.4.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Flächen als Lagerplätze, Wende- oder Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, sind diese sorgfältig zu behandeln, um die Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen.

3.5 Lärmschutz

Die mit diesem Beschluss planfestgestellten Lärmschutzanlagen sind so bald wie möglich zu errichten. Der Vorhabensträger hat unverzüglich nach Bestandskraft dieses Beschlusses die weiteren erforderlichen Arbeiten wie Ausführungsplanung, Abstimmung mit Spartenägern, Bauzeitenplan zu erledigen und auf die Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hinzuwirken.

3.5.1 Die Lärmschutzwände (auch als Teil einer Wall-Wand-Kombination) sind stets hochabsorbierend auszuführen, um Reflexionen möglichst zu verhindern. Davon ausgenommen ist die durch die Tektur verlegte 6,0 m hohe Lärmschutzwand LA 20 von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+439, deren oberer Bereich teilweise transparent ausgeführt werden darf.

3.5.2 Den Eigentümern folgender Anwesen steht für die im Lageplan 7/2T gekennzeichneten und dargestellten Hausseiten und die in Unterlage 17.2T genannten Stockwerke mit den bezeichneten Himmelsrichtungen dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zu. Der Anspruch besteht jeweils für die Stockwerke, bei denen in Spalte neun „Überschreitung Tektur“ der Unterlage 17.2T die Überschreitung des Tag- und/oder Nachtwertes eingetragen ist. Es handelt sich um folgende Anwesen:

- Blindenried 2 (IO 1)
- Blindenried 1 (IO 2)
- Irschenberger Str. 16 (IO 7)
- Forsting 2 (IO 130)
- Forsting 1 (IO 133)

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV (BGBl. 1997 I 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume. Die Detailfragen sind außerhalb dieser Planfeststellung zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem jeweiligen Eigentümer im Einzelfall in einem gesonderten Verfahren zu klären.

Sofern an den oben genannten fünf Anwesen Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Loggien, Freisitze usw. vorhanden sind, steht den Eigentümern dieser Anwesen wegen der verbleibenden Beeinträchtigung infolge Überschreitung des Taggrenzwertes im Außenwohnbereich dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Entschädigung in Geld aufgrund Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayVwVfG i.V.m. § 42 BImSchG zu. Der Umfang einer etwaigen Entschädigung ist auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten Richtlinien „Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken – insbesondere des Außenwohnbereiches – durch Straßenverkehrslärm“ und der „Verkehrslärmschutz – Erstattungsrichtlinie“ zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

3.6 Bauausführung

3.6.1 Im Bereich der unterirdisch verlegten Stromleitungen der Bayernwerk AG ist der Schutzzonenbereich von 0,5 m rechts und links der Trassenachse zu beachten. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Des Weiteren ist das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk AG zu beachten.

3.6.2 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit gegebenenfalls durch Suchgräben zu ermitteln ist und die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.6.3 Die unterirdischen Anlagen der Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen, bzw. zu sichern. Eine Überbauung oder Verringerung der vorhandenen Überdeckung ist nicht zulässig.
- 3.6.4 Zu den Anlagen der Nokia Österreich GmbH ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Querungen sind unterhalb der bestehenden Anlage unter Verwendung eines mindestens 2 m langen Schutzrohres auszuführen.
- 3.6.5 Sofern bei der Bauausführung weitere, bislang unbekannte Leitungen angetroffen werden, sind die jeweiligen Leitungsträger unverzüglich zu informieren, um die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen
- 3.6.6 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Baustellenabwicklung so weit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.6.7 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, und die „allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2 einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.6.8 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Verminderung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandablagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3.7 Denkmalschutz
- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (vgl. A 2 dieses Beschlusses), um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat in

Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Begehung der betroffenen Flächen stattzufinden.

- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.7.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

- 4.1 Zur Entwässerung von Fahrbahn und Lärmschutzanlagen bei Dettendorf wird dem Vorhabensträger die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG für die Einleitung von

Niederschlagswasser in das Grundwasser über Sickermulden bzw. die belebte Bodenzone erteilt.

4.2 Erlaubnisbedingungen und Auflagen:

4.2.1 Für die erlaubte Gewässer- bzw. Grundwasserbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierfür ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgend aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen nicht enthalten.

4.2.2 Baubeginn und Bauende sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen.

4.2.3 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.2.4 Änderungen der angeschlossenen Fläche und der Belastung aus der Fläche sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Werden beim Bau der Versickerungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt eine angepasste technische Lösung zu entwickeln.

4.2.5 Die Versickerungseinrichtungen des anfallenden Niederschlagswassers sind entsprechend dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 bemessen. Die erforderliche Regenwasserbehandlung gemäß DWA-Merkblatt-M 153 ist über die Versickerung durch entsprechend dimensionierten bewachsenen Oberboden sicherzustellen. Eine Versickerung über belastete Bodenflächen nicht zulässig. Die Anlage ist regelmäßig gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138, Tabelle 5 zu inspizieren unter Beachtung der entsprechenden Bemerkungen.

4.2.6 Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu informieren.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Mit diesem Beschluss wird zugleich über die gestellten Anträge auf Lärmschutz entschieden.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den Bau von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06, an der A 8 im Netzabschnitt AK München-Süd – AD Inntal zwischen den Anschlussstellen Irschenberg und Bad Aibling (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+936 bzw. Strecken-km 45,945 bis Strecken-km 47,881) im Ortsteil Dettendorf in der Gemeinde Bad Feilnbach.

Die geplanten Maßnahmen betreffen eine Strecke von ca. 1,94 km entlang der Autobahn und sind ausschließlich nördlich der Fahrbahn vorgesehen. Das geplante Bauvorhaben beinhaltet eine Erweiterung von bestehenden sowie den Neubau von Lärmschutzanlagen. Hierbei lassen sich einzelne Bereiche unterscheiden, die im Folgenden in Stationierungsrichtung der A 8 von Westen nach Osten beschrieben werden:

Beginnend, ca. 55 m vor der Unterführung der GVS Eulenthal – Dettendorf und bis hin zur Überführung der Gemeindestraße nach Sonnenham wird eine Lärmschutzwand am Fahrbahnrand der A 8 errichtet. In dem Bereich direkt westlich der Überführung (von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+439) wird eine Lärmschutzwand entsprechend der Tektur an der Hangoberkante geführt. Im Weiteren verläuft die Lärmschutzwand am oberen Rand der natürlichen Einschnittsböschung der Autobahn bis auf die Höhe der Betriebsrampe bei Bau-km 0+665. Im Bereich der Betriebsauffahrt wird an der Fahrbahn der A 8 eine neue und höhere Lärmschutzwand errichtet. Östlich der Betriebsrampe wird die Lärmschutzwand am Fahrbahnrand weitergeführt, um die bestehende ortsseitige Wallbepflanzung zu erhalten. Der bestehende Lärmschutzwall wird fahrbahnseitig an die neue Situation angepasst. Ab Bau-km 1+375 wird der bestehende Lärmschutzwall bis zum Bauende erhöht und darauf eine Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwände werden hochabsorbierend ausgebildet. Lediglich die Lärmschutzanlage LA 20 (Regelungsverzeichnisses Nr. 2.28) wird teilweise transparent ausgeführt.

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 1, Seiten 6 ff. beschrieben und in den Plänen, insbesondere in den Lageplänen (Unterlage 5 bzw. 5T) dargestellt.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der haushaltsrechtliche Vorentwurf für den nachträglichen Lärmschutz an der A 8 im Bereich Dettendorf wurde von der Autobahndirektion Südbayern erstellt und hat mit

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 29.07.2013 den „Gesehen“-Vermerk erhalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.04.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für den Anbau nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Dettendorf an der A 8 das Planfeststellungsverfahren nach dem Fernstraßengesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.05.2015 bis 17.06.2015 bei der Gemeinde Bad Feilnbach und in der Zeit vom 27.05.2015 bis 29.06.2015 bei der Stadt Bad Aibling nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf jeweils hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Bad Feilnbach, der Stadt Bad Aibling oder bei der Regierung von Oberbayern bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Bad Feilnbach
- Stadt Bad Aibling
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesverwaltung, Bundesvermögensamt Augsburg
- Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Bayernwerk AG, Regionalleitung Oberbayern
- Kabel Deutschland Vertrieb & Services GmbH
- Nokia Siemens Networks GmbH
- NGN Fiber Network KG
- Wasserbezugsgemeinschaft Dettendorf

sowie den Sachgebieten 51 (Naturschutz), 50 (Technischer Umweltschutz), 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) und 31.1 (Straßen- und Brückenbau) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Zudem reichte der Vorhabensträger im Hinblick auf eine weitere Verbesserung beim Lärmschutz durch nähere Situierung der Lärmschutzanlagen an den Immissionsort eine Tekturplanung mit dem Datum des 27.06.2016 ein, die mit dem Betroffenen und der Gemeinde Bad Feilnbach abgestimmt war. Eine Auslegung oder Anhörung hierzu erfolgte nicht.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Lärmschutzanlagen sind Bestandteile der Autobahn (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, über die aber aufgrund von § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG auch in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann.

Es konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet werden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privatpersonen und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sind so aufbereitet, dass der Planfeststellungsbehörde eine rechtlich zutreffende und sachangemessene Entscheidung hierüber möglich ist. Der Vorhabensträger hat sich zu den Einwendungen und den Stellungnahmen detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen

noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

Teilweise wurde den Einwendungen entsprochen. Im Übrigen war weder eine weitere Sachaufklärung erforderlich noch bestanden Aussichten eine zusätzliche Befriedung auf Seiten der Einwendungsführer.

Hinsichtlich der Tektur vom 27.06.2016 waren verfahrensrechtliche Schritte wie Auslegung oder beschränkte Anhörung entbehrlich, weil der Kreis der Betroffenen feststeht und die unmittelbar gegenüber dem Vorhabensträger Zustimmungserklärungen abgegeben haben, die uns vorliegen. Damit wurde den Betroffenen in notwendigem, aber auch ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Die A 8 selbst ist UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne der Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist aber nicht deren Bau, sondern – da die Lärmschutzanlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der Autobahn sind – deren Änderung. Das planfestzustellende Vorhaben fällt damit nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i. S. d. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG, da es sich vorliegend nicht um den Neubau einer Bundesautobahn handelt, sondern um die als Bestandteil der Autobahn nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 im plangegegenständlichen Abschnitt.

Die nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für diese Änderung eines UVP-pflichtigen-Vorhabens notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a, § 3c S. 1 und S. 3 UVPG anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme (Lärmschutzwände und -wälle) einschließlich Folgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Vorhabensträger hat die Auswertungen auf die Schutzgüter des UVPG in Unterlage 19.3 nachvollziehbar bewertet, wir machen uns diese Bewertung zu eigen. Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Dieses Ergebnisses wird mit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG) und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen sind wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG in der Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2007, Aktenzeichen 9 C 2.06, erforderlich. Die Voraussetzungen für nachträglichen Lärmschutz für den am 18.12.1978 planfestgestellten Abschnitt von Straßenabschnitt 1060 Station 4,703 bis Station 6,639 sind erfüllt, so dass Ansprüche auf nachträglichen Lärmschutz („nachträgliche Lärmvorsorge“) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen bestehen.

Hier wurden bereits seit längerem aus Kreisen der betroffenen Wohnbevölkerung Ansprüche auf ergänzenden Lärmschutz geltend gemacht, die zu prüfen und zu verbescheiden waren

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen (siehe C 2.3 und C 2.4 dieses Beschlusses)

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Ausgangslage

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Zu den Belangen des Umweltschutzes gehören auch die Umgestaltung und Ausstattung einer Straße mit Zubehör, das nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem

verbesserten Schutz der Anlieger dient. Derartige Maßnahmen fallen also in den Aufgabenbereich des Straßenbaulastträgers und stellen ein Kriterium für die Planrechtfertigung dar („Schutzplanung“).

Demnach folgt die Planrechtfertigung sowohl aus der Regelung in § 3 FStrG wie auch aus der Verpflichtung, auf die Lärmschutzanträge hin tätig zu werden und ihnen abzuhelpfen.

2.2.2 Ausgangslage

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1978, Az. 225/2-3311 A 8 Ost/475 hat die Regierung von Oberbayern den sechsstreifigen Ausbau im Abschnitt Irschenberg - AD Inntal von km 45,460 bis km 56,600 des Planabschnittes an der A 8 genehmigt. In dem Beschluss wurde auch die Frage des Lärmschutzes der betroffenen Anwohner, wenn auch ohne genauere Darlegung einer Lärmberechnung, behandelt. Die Notwendigkeit von Lärmschutzanlagen als Anlagen zum Schutz benachbarter Grundstücke im Sinne des § 17 Abs. 4 FStrG sei, so der Beschluss auf S. 10, nach den vom BVerwG in den Urteilen vom 21.05.1976 gesetzten Maßstäben überprüft. Danach sei ein (solches) Gebiet vielmehr nur insoweit, als das Hinzutreten der Verkehrsgeräusche zu den übrigen Geräuschquellen den Pegel des Gesamtgeräusches in beachtlicher Weise erhöht und als gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche unzumutbare Belastung liege (BVerwG, Urt. V. 21.05.1976, BayVBl 1976, S.660).

Weiterhin wurde eine Verschlechterung der Lärmsituation um mehr als 3 dB(A) im Beschluss verneint, da bei einer Verbreiterung der Autobahn von vier auf sechs Fahrstreifen die Verkehrsdichte [sic] maximal auf das 1,5-fache ansteigen könne und sich der Dauerschallpegel damit um max. 1 bis 2 dB(A) erhöhen würde.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden zahlreiche Lärmschutzanlagen vorgeschlagen, die sofern der Grunderwerb freihändig möglich ist, als Lärmschutzwälle zu errichten sind. Andernfalls solle die Entscheidung, ob Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände oder eine Kombination derselben herzustellen ist, einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten sein. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wurden schließlich auf der nördlichen Seite der Autobahn im Abschnitt von Str.-km 46,650 bis Str.-km 47,880 Erdwälle geschüttet und im Bereich von Unterführungsbauwerken Lärmschutzwände - obwohl nicht erforderlich - angeordnet. Die Errichtung der Anlagen erfolgte als freiwillige Leistung, da ohnedies umfangreiche Bauarbeiten erforderlich würden (vgl. S. 10 des Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1978 – 6-streifiger Ausbau).

Der Planfeststellungsbeschluss erging nach dem Inkrafttreten von § 17 Abs. 6 S. 2 FStrG am 07.07.1974.

Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 21.08.1981 und damit weniger als 30 Jahre vor der Anspruchsprüfung im Jahr 2008; somit ist auch die Frist nach Art. 75 Abs. 3 S. 3 BayVwVfG gewahrt.

Mit Urteil vom 07.03.2007, 9 C 2.06, hat das Bundesverwaltungsgericht den Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. Ziffer 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung haben Anwohner einer nach 1974 planfestgestellten neuen Straße nicht nur in Fällen einer so genannten fehlgeschlagenen Prognose, sondern bis zu 30 Jahre nach der Verkehrsübergabe des Vorhabens einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen, wenn ursprünglich nicht voraussehbare Lärmwirkungen des Straßenbauvorhabens eintreten. Nicht voraussehbare Lärmeinwirkungen liegen in der Regel erst vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung des zu erwartenden Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kommt. Die Voraussetzungen für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen sind im Leitsatz Nr. 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2007 wie folgt zusammengefasst:

„Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu Grunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich innerhalb des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können gegebenenfalls angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist.“

Danach ist folgendes auszuführen:

Für die Frage des „ob“ nach den damaligen Berechnungsmethoden ist zu ermitteln, wem ein Anspruch auf Lärmschutz zugestanden hätte, wenn mit der heutigen Verkehrsbelastung gerechnet worden wäre. Dieser Punkt wird nachfolgend unter C 2.2.2 des Beschlusses abgehandelt.

Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden. Demgemäß ist das „wie“ des Lärmschutzes nach den heute gültigen Regelungen zu ermitteln. Dieser Punkt wird nachfolgend unter C 2.2.3 des Beschlusses abgehandelt.

2.2.3 Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung von 1978 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen

2.2.3.1 Planungsrichtpegel und Berechnungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung im Jahr 1978 waren die Regelungen für den Verkehrslärmschutz im BImSchG (1974) und als technischem Regelwerk der Vornorm DIN 18005 enthalten. Davon ausgehend wurde seinerzeit ermittelt, ob durch den sechsstreifigen Ausbau eine wesentliche Änderung im Sinne des BImSchG vorlag. Dies wurde verneint, da durch die Erweiterung von zwei auf drei Fahrstreifen (je Richtungsfahrbahn) die Verkehrsdichte [sic] maximal auf das 1,5-fache ansteigen und sich damit der Dauerschallpegel um maximal 1 bis 2 dB(A) erhöhen könne. Diese Aussage wurde zur Zeit der Planfeststellung als ausreichend angesehen.

2.2.3.2 Äquivalenter Dauerschallpegel gemäß Planfeststellung von 1978

Für die Berechnung der Immissionspegel nach RLS 81, auf die hilfsweise zurückgegriffen werden kann, wurde die Prognoseverkehrsstärke für das Jahr 1996 gewählt, wofür unter Zugrundelegung des Anwachsens des Kfz-Bestandes ein DTV von 32.804 Kfz/24h errechnet war. Die Prognose aus dem Jahr 1978 leidet an keinen Fehlern; ausgehend von 1978 ist es nicht zu bemängeln, dass drastische Verkehrszunahmen als Folge der EU-Osterweiterung (nach Wegfall des Eisernen Vorhangs) der seinerzeitigen Prognose nicht zu Grunde gelegt wurden bzw. gelegt werden konnten. Aus dem DTV resultiert ein Schallemissionspegeln $L_{m,E}$ von tags von 74 dB(A) und nachts von 69 dB(A).

2.2.3.3 Äquivalenter Dauerschallpegel bei tatsächlicher Verkehrsbelastung (DTV)

Ausgehend von der Verkehrszählung Ergebnissen der Verkehrszählung 1996 ergibt sich ein DTV von 73.105 Kfz/24h, dem ein Emissionspegel $L_{m,E}$ von tags 77,4 dB(A) und nachts von 72,6 dB(A) entspricht. Damit werden die der Prognose des Planfeststellungsbeschlusses von 1978 zu Grunde gelegten Emissionspegel um mehr als 3 dB(A) überschritten. Zugleich werden die im Planfeststellungsbeschluss von 1978 als zumutbar angesehenen Lärmwerte überschritten. Ergänzend wird auf die Planunterlage 1T (Erläuterungsbericht S. 9ff.) verwiesen.

Damit liegen dem Grunde nach nicht vorhersehbare Lärmeinwirkungen vor. Im Hinblick auf die oben zitierte Entscheidung des BVerwG (Rd-Nr. 21) müssen auch die weiteren Verkehrssteigerungen, die erst nach Ablauf des Prognosezeitraums

eingetreten sind nicht unberücksichtigt bleiben. Innerhalb des 30-Jahreszeitraums nach Art. 75 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 BayVwVfG ergibt ausweislich der letzten Verkehrszählung von 2011 eine DTV von 81.000 Kfz/24h, was zu einer Steigerung des Emissionspegels aus dem Beschluss von 1978 von 4,7 dB(A) führt.

Es ist somit festzustellen, dass eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung im Sinne von Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG vorliegt, da es damit zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkung kommt

2.2.4 Bestimmung der Anspruchsberechtigten

Wie schon ausgeführt besteht der Anspruch gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu Grunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

Ein Anspruch besteht nur für Anwesen, die im Zeitpunkt des damaligen Planfeststellungsbeschlusses bereits vorhanden waren oder für die bereits Baurecht bestand. Nachträglich heranrückende Gebäude sind ausgeschlossen. Zur Feststellung der Gebietseinstufung der zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vorhandenen Anwesen wurde auf Katasterauswertungen und die Bauleitpläne der Gemeinde Bad Feilnbach zurückgegriffen. Dabei ist Dettendorf als Dorf- bzw. Mischgebiet einzustufen.

Im Bad Feilnbacher Ortsteil Dettendorf waren zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 61 Anwesen gebaut oder baurechtlich genehmigt. Die Ergebnisse der Berechnung nach RLS-81 wurden mit den damals gültigen Immissionsgrenzwerten verglichen:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altersheimen	60 dB(A)	50 dB(A)
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	62 dB(A)	52 dB(A)
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)
In Gewerbegebieten und Industriegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)

An 56 Anwesen, die zum Zeitpunkt der damaligen Planfeststellung bereits gebaut oder genehmigt waren, werden die für Dorf- und Mischgebiete maßgeblichen Werte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts überschritten, so dass für diese Anwesen ein Anspruch auf nachträgliche Schallschutzmaßnahmen besteht und unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet wurde. Die Anwesen sind in Unterlage 7.2T (Plan) mit sechseckigen Symbolen gekennzeichnet und in der Tabelle in Unterlage 17.1 aufgelistet.

2.2.5 Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen

Über die Dimensionierung der nachträglich anzuordnenden Lärmschutzmaßnahmen ist nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

2.2.5.1 Aktuelle Rechtsgrundlage

Der Umfang des Anspruchs aus Art. 75 Abs. 2 S. 2 und 4 BayVwVfG richtet sich nach aktuellem Recht. Dabei ist in gleichem Umfang wie beim Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Straßen nach § 41 BImSchG i.V.m. § 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Solche Umwelteinwirkungen sind schädlich, wenn sie den Betroffenen auch unter Würdigung der besonderen Bedeutung eines leistungsfähigen Straßennetzes für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit kann nicht undifferenziert für alle Fälle einheitlich festgestellt werden. Die Schutzwürdigkeit ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung, zu bestimmen.

Die Berechnung der Einwirkungen des Straßenverkehrslärms und der erforderlichen Abschirmung erfolgt nach der Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung 16 BImSchV und den allgemein als Berechnungsgrundlage anerkannten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) des Bundesministers für Verkehr (eingeführt mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990“ vom 10. April 1990).

Gemäß § 1 und § 2 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms keinen der folgenden Immissionsgrenzwerte überschreitet:

	Tag	Nacht
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altersheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
In Gewerbegebieten und Industriegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Für die Berechnung wird zunächst ein gemittelter Schallemissionspegel jeweils für Tag und Nacht ermittelt und im Anschluss für jeden Immissionsort der Beurteilungspegel errechnet und dieser mit dem Immissionsgrenzwert verglichen. In die Lärmberechnung fließen Faktoren wie Verkehrsmenge, Straßenoberfläche, Abschirmung, Lage im Gelände und Lage der konkreten Immissionsorte mit ein, ebenso wie die ungünstigsten Windbedingungen. Bezüglich der Einstufung der Nutzung wurde auf die aktuelle bauplanungsrechtliche Situation bzw. die tatsächliche Nutzung abgestellt.

Für die Verkehrsmenge für das Prognosejahr 2030 wurde bei einem DTV von 91.000 Kfz/24h in diesem Streckenabschnitt mit einem Lkw-Anteil von 12,4 % am Tag und 24,1 % in der Nacht gerechnet. Die Sanierung des Fahrbahnbelags von 2008/2009 mit einer lärmindernden Wirkung von $D_{\text{StrO}} = -2$ dB(A) wurde der Berechnung zu Grunde gelegt. Von Bedeutung ist zusätzlich, dass insbesondere die Geländehöhen und Abschirmungen berücksichtigt wurden.

2.2.5.2 Berechnungsergebnis

Die Berechnungsergebnisse sind in Unterlage 17.2T im Detail dargestellt. Dabei sind die Berechnungsergebnisse für alle untersuchten Anwesen aufgelistet, nicht nur die 56 anspruchsberechtigten Anwesen. Neben den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV ist jeweils der Beurteilungspegel ohne Lärmschutz angegeben, der erkennen lässt, wie sich die Situation 2030 darstellen würde. Zudem sind der Beurteilungspegel mit Lärmschutz in der vorgesehenen Planungsvariante und die Lärminderung angegeben, die dieser Lärmschutz bewirkt. Zusätzliche Spalten wurden für die tektierte Planung vom 27.06.2016 eingefügt, gemäß der das Vorhaben letztendlich realisiert wird. In den letzten vier Spalten der Tabelle ist jeweils ersichtlich, ob Ansprüche auf Lärmschutz bestehen. Bei den Anwesen, bei denen trotz des vorgesehenen Lärmschutzes Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts verbleiben, wird dies ebenfalls ausgewiesen. Für diese Anwesen besteht dem Grunde nach Anspruch auf ergänzenden passiven

Schallschutz, sie sind daher mit einem Häkchen und dem Zusatz „Passivschutz“ gekennzeichnet

Lärmschutzanlagen an einer Bundesfernstraße stehen als deren Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben, auch wenn sie erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Einer gesteigerten Planrechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens, bedarf es nicht (BVerwG v. 23.10.2014, Az. 9 B 29/14). Im vorliegenden Planfeststellungsbereich besteht eine erhebliche Lärmbelastung der Anwohner. Diese durch nachträgliche Maßnahmen auf allgemein als zumutbar anerkannte Werte zu reduzieren, ist ein Planungsziel, das mit dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Einklang steht und grundsätzlich gerechtfertigt ist.

2.2.6 Vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen, Verhältnismäßigkeit, Variantenvergleich

2.2.6.1 Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Es werden Wand bzw. Wall-Wand-Kombinationen errichtet. Die einzelnen Maßnahmen sind Unterlage 1T auf S. 5 ff textlich beschrieben, die Details in der Tabelle auf S. 26 und insbesondere in Unterlage 5 und 5T dargestellt.

Grundsätzliches Ziel einer nachträglichen Lärmvorsorge ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass aktiver Lärmschutz durch Maßnahmen an der Quelle oder im Ausbreitungsweg grundsätzlich Vorrang vor passivem Schallschutz hat, da durch aktiven Lärmschutz auch der Außenwohnbereich geschützt wird. Dabei scheiden Ansprüche nach Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG auf aktive Maßnahmen allerdings aus, wenn sie untunlich sind, das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dies kann der Fall sein, wenn aktive Maßnahmen zum Beispiel aus technischen, umweltfachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind. In diesen Fällen verbleibt ein Anspruch auf passiven Lärmschutz oder gegebenenfalls Ausgleich in Geld.

2.2.6.2 Darstellung der Varianten

Es wurden sieben verschiedene Varianten von der Nullvariante bis zur Vollschutzvariante (abgesehen von Einzelanwesen im Außenbereich) untersucht. Dabei scheidet die Nullvariante aus, da die bestehenden Ansprüche dadurch in keiner Weise erfüllt würden.

Für sämtliche Varianten wurden die anspruchsberechtigten Wohneinheiten mit Überschreitungen der maßgebenden Immissionsgrenzwerte im Nullfall und die Auswirkungen im jeweiligen Planfall der o. g. Varianten mit Schallschutzmaßnahmen für das Prognosejahr ermittelt. Im Ergebnis können die Schutzfälle mit Restkonflikten (Summe der Überschreitungen am Tag und in der Nacht), die aktiv gelösten Schutzfälle sowie die entsprechenden Kostenkennwerte einander gegenübergestellt werden. Der Berechnung wurden standardisierte Kostensätze, die in den Antragsunterlagen genannt werden, zu Grunde gelegt. Dabei liegt ein Schutzfall dann vor, wenn bei einer Wohneinheit ein Vorsorgewert der 16. BImSchV überschritten wird, eine Überschreitung des Tag- und Nachtwerts bedeutet also zwei Schutzfälle. Wenn es gelingt, mit den Schallschutzmaßnahmen die Überschreitung zu verhindern, gilt ein Schutzfall als gelöst.

Um die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen, werden die Kosten jeder Variante der Zahl der mit ihr gelösten Schutzfälle gegenübergestellt. Gemeinsam ist allen näher untersuchten Varianten auch, dass sie Wälle oder Wände nur auf der Nordseite der A 8 vorsehen. Dies ist gerechtfertigt, da die Errichtung eigener Lärmschutzanlagen für die drei Anwesen südlich der Autobahn gegenüber passivem Lärmschutz zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde. Für diese Anwesen verbleibt es bei dem Anspruch auf passive Maßnahmen.

Es wurden die folgenden Varianten untersucht. Die Abgrenzung der Abschnitte 1 bis 5 ist in Unterlage 5.1T und 5.2 dargestellt.

- Variante 1 (durch BMVI genehmigte Vorentwurfslösung) sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 6,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 mit einer Höhe von bis zu 6,0 m über Gelände und in den Abschnitten 3 bis 5 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 bis 6,0 m auf den bestehenden Lärmschutzwällen (Wall-Wand-Konstruktion) vor.
- Variante 1a (Planfeststellungslösung; tektierte Planvariante) sieht abweichend in den Abschnitten 3 bis 4 eine Lärmschutzwand am Fahrbahnrand mit einer Höhe von 4,5 bis 6,0 m über Fahrbahnrand sowie im Abschnitt 5 eine neue Wall-Wand-Kombination von 9,0 m Höhe vor. Zudem wird westlich des Bauwerks 70 die Wand nicht am Fahrbahnrand, sondern auf einer Länge von ca. 80 m an der Böschungsoberkante angeordnet.
- Variante 2 sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 9,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer

Höhe bis zu 6,5 m über Gelände und in den Abschnitten 3 bis 5 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 bis 7,5 m auf bestehenden Wällen (Wall-Wand-Kombinationen) vor.

- Variante 3 sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 6,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 6,0 m über Gelände und in den Abschnitten 3 bis 5 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 bis 6,0 m auf bestehenden Wällen (Wall-Wand-Kombinationen) vor.
- Variante 4 sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 8,5 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 6,5 m über Gelände und in den Abschnitten 3 bis 5 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 bis 8,5 m auf bestehenden Wällen (Wall-Wand-Kombinationen) vor.
- Variante 5 (Vorschlagsvariante Vorentwurf, die aber keine Zustimmung des BMVI erhielt) sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 9,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 7,0 m über Gelände, in den Abschnitten 3 bis 4 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 bis 8,5 m und im Abschnitt 5 einen neue Wall-Wand-Kombination mit einer Höhe von bis zu 9,5 m.
- Variante 6 sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 6,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 5,0 m über Gelände und in den Abschnitten 3 bis 5 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 bis 5,0 m (Wall-Wand-Kombination) vor.
- Variante 7 (Vollschutzvariante ohne Einzelanwesen) sieht im Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 11,0 m über Fahrbahnrand, im Abschnitt 2 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 8,0 m über Gelände, in den Abschnitten 3 bis 4 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 bis 8,5 m über Fahrbahnrand und im Abschnitt 5 eine neue Wall-Wand-Kombination mit einer Höhe von 9,5 m vor.

2.2.6.3 Variantenvergleich

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb vom Vorhabenträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht gefordert werden können, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen.

Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen. Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Nutzen-Kosten-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331). Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftschutzes oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung und dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine etwaige Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Gemessen an diesen Grundsätzen kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Vollschutz würde bedeuten, dass bei allen anspruchsberechtigten Anwesen die Grenzwerte der 16. BImSchV mithilfe von aktiven Schutzmaßnahmen eingehalten würden. Dieser Zustand wäre allerdings selbst mit der Variante 7, die auf einen Vollschutz der Ortslage von Dettendorf hin konzipiert ist, nicht zu erreichen. Für die an der Strecke in Insellagen anzutreffenden Einzelanwesen sind aktive Lösungen, die auch nur annähernd wirtschaftlich wären, nicht möglich. Berücksichtigt man, dass diese Anwesen bauplanungsrechtlich in Einzellagen im Außenbereich liegen und Lärmschutzanlagen insoweit zu deutlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen würden, ist für die Einzelanwesen der Verweis auf passive Maßnahmen hinreichend gerechtfertigt.

Betrachtet man sodann Variante 7 abgesehen von den Einzelanwesen weiter, erreicht sie gemeinsam mit der Variante 1a ein Schutzniveau von 89 %, liegt aber bei den Kosten je Schutzfall nach Variante 4 im obersten Kostenbereich. Die Kosten für den aktiven Lärmschutz (netto) belaufen sich bei Variante 7 auf 5.840 T €. und bei Variante 4 auf 5.993 T €; zudem beeinträchtigt Variante 7 mit sehr großen Wandhöhen das wertvolle Landschaftsbild erheblich. Die Variante 6 verursacht die niedrigsten Kosten je aktiv gelöstem Schutzfall, löst aber auch die wenigsten Schutzfälle und erreicht damit das Planungsziel nicht ansatzweise. Die Variante 5 erreicht mit 88 % geringfügig weniger Schutzfälle als die tektierte Planvariante

(Variante 1a), die ein Schutzniveau von 89 % erreicht. Die Variante 5 liegt mit Gesamtkosten für den aktiven Lärmschutz (netto) von 5.372 T € immer noch deutlich über Variante 1a mit 4.963 T €. Auch bei der relativen Betrachtung der Kosten je gelöstem Schutzfall schneidet die Variante 5 mit 59,03 T € gegenüber 53,37 T € deutlich schlechter ab.

Auch die Varianten 4 und 3 mit den reinen Wandlösungen sind bei höheren Kosten beim Schutzziel signifikant schlechter, indem sie nur 85 bzw. 78 Schutzfälle aktiv lösen. Ähnliches gilt für die teure Variante 2 und die Variante 1 mit den niedrigsten Kosten, die aber zudem den Anforderungen des europäischen Gebiets- und Artenschutzes nicht gerecht wird, weil sie mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 7841-371 (Wochenstuben der Wimpernfledermaus) nicht ausreichend zu vereinbaren wäre und auch artenschutzrechtlich im Hinblick auf die Fledermaus zu Verbotstatbeständen führen würde

Stellt man die einzigen näher betrachtungswürdigen Varianten 5 und 1a (in der Tekturfassung) gegenüber, ergibt sich beim Schutzniveau eine Pattsituation. Bezogen auf das Schutzniveau mit Betrachtung der Einzelanwesen, erreicht Variante 1a mit 89 % ein Prozent mehr als Variante 5; bezogen auf das Schutzniveau ohne Berücksichtigung der Einzelanwesen ist Variante 5 mit 98 % um ein Prozent besser als Variante 1a. Die Forderungen einiger Einwender Variante 5 zu folgen, bezogen sich auf das Vorhaben in der Ausgangsfassung, d.h. ohne der tektierten Ausbildung der Variante 1a. Mit der nunmehrigen Variante 1a (Tektur vom 27.06.2016) kann ihnen nicht mehr das ursprüngliche Gewicht zukommen. Denn bei einem Gleichstand der erreichten Schutzfälle und fehlenden weiteren Vorzügen der teureren gegenüber der günstigeren Variante (Landschaftsbild, Umweltgüter, usw.) ist es naheliegend, wenn nicht gar aus Haushaltsgründen zwingend, die günstigere Variante zu wählen.

Vorzugswürdig ist daher die Variante 1a in der tektierten Fassung. Diese löst 93 Schutzfälle aktiv bei vertretbaren Gesamtkosten und den günstigsten Kosten je aktiv gelöstem Schutzfall. Wie die deutlich teureren Varianten 5 und 7 erreicht sie (ohne Berücksichtigung der Einzelanwesen) das beste Schutzniveau von 89 %.

Die einzelnen Ergebnisse zu den Variantenprüfungen haben aufgezeigt, dass unter Abwägung der Gesamtumstände die verfahrensgegenständliche Variante 1a in der tektierten Ausführung sich bei der Gesamtschau als vorzugswürdig erweist. Da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen insgesamt zu einer deutlichen Verringerung der Immissionsbelastung führen und damit auch eine erhebliche Verbesserung für die weitaus größte Zahl der betroffenen Anwesen darstellt, ist aus unserer Sicht der

eingereichten Planfeststellungsplanung zu folgen. Dabei ist uns bewusst, dass ein an sich wünschenswerter kompletter Vollschutz aller Gebäude mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand zu realisieren ist.

Keine der anderen Varianten ist auch nur annähernd gleich günstig zu bewerten, geschweige denn vorzugswürdig.

2.2.6.4 Ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei den Anwesen, bei denen sich trotz der vorgesehenen aktiven Maßnahmen eine Grenzwertüberschreitung ergibt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf ergänzende, passive Schallschutzmaßnahmen. Anwesen, deren Eigentümer dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster und Lüfter) zusteht, sind unter A 3.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelistet.

Bei den Schallschutzmaßnahmen handelt es sich in der Regel bei größeren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte um den Einbau von Schallschutzfenstern (gegebenenfalls mit Lüftungsanlagen in Räumen die überwiegend zum Schlafen benutzt werden); bei kleineren Grenzwertüberschreitungen reichen dagegen – sofern nicht die vorhandenen Fenster ohnehin bereits ausreichend Schallschutz bieten – Verbesserungen an den vorhandenen Fenstern aus (zum Beispiel Dichtungen, Auswechseln der Verglasung, komplettes Auswechseln der Fensterflügel) – soweit dies baulich möglich ist. Die für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden notwendigen finanziellen Aufwendungen werden auf Antrag des betroffenen Hauseigentümers von der Bundesstraßenverwaltung gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997) erstattet, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Wesentlichen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Schutzbedürftig sind nur Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Solche Räume sind insbesondere Wohnräume, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küchen und Büroräume. Nicht schutzbedürftig sind dagegen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Lagerräume.
- Der Mittelungspegel außen vor einem schutzbedürftigen Raum liegt über dem zulässigen Grenzwert, wobei der Tagwert für Wohnräume (wie Küchen und Büroräume) sowie der Nachtwert für Schlafzimmer und Kinderzimmer anzusetzen ist.

- Die vorhandenen Fenster und Außentüren bieten noch keinen ausreichenden Schallschutz, d.h. das notwendige Schalldämmmaß gemäß der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung) wird nicht erreicht.
- Liegt der errechnete Mittelungspegel am Tag unter 70 dB(A) bzw. in der Nacht unter 60 dB(A), so kann das notwendige Schalldämmmaß eventuell bereits durch die vorhandenen üblichen Fensterausführungen (zum Beispiel Verbundfenster oder Einfachfenster mit Isolierverglasung) erreicht werden; dies ist örtlich zu prüfen.

Können die Schallimmissionen weder durch aktive, noch durch passive Schutzmaßnahmen ausreichend abgewehrt werden, so werden die verbleibenden Beeinträchtigungen in Geld entschädigt; dies gilt insbesondere für etwaige Außenwohnbereiche bei Überschreitung der Taggrenzwerte gemäß A 3.5.2 dieses Beschlusses. Ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann erst in den jeweiligen Einzelverfahren auf Antrag der betroffenen Hauseigentümer abgeklärt werden.

2.2.6.5 Verhältnismäßigkeit (§ 41 Abs. 2 BImSchG)

Das Ergebnis ist auch mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Vollschutz bzw. Vorrang aktiver vor passiver Maßnahmen und den von der Rspr. des BVerwG dazu entwickelten Grundsätzen im Einklang (BVerwG Urt. v.15.03.2000 – 11 A 42.97, Urt. v. 20.01.2010 – 9 A 22.08). Eingang ist klarzustellen, dass diese Anforderungen auch bei „nachträglicher Lärmvorsorge“ wie hier gelten. Es ist innerhalb der absichtenden Prüfung dieses Beschlusses unter C 2.2.6.3 anschaulich dargelegt, dass ein Vollschutz für drei Einzelanwesen im Außenbereich unverhältnismäßig ist und nach schrittweisen Abstufungen letztendlich ein weitgehender und wirtschaftlich noch vertretbarer Lärmschutz erreicht wird, bei dem unter Betrachtung der Kosten je Schutzfall Abschläge vom Vollschutz gemacht wurden.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

Die folgenden Ausführungen betreffen nur die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, da sich durch die gegenständliche Maßnahme weder der Verlauf noch die Verkehrsbedeutung und die Verkehrsstärke, noch die Verkehrsführung der bestehenden Autobahn ändern.

2.3.1 Schadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird die vorhandene A 8 in Lage und Höhe nicht verändert. Baulich vorgesehen sind ausschließlich Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge. Durch das Vorhaben wird auch keine Änderung der Verkehrsentwicklung auf der A 8 verursacht.

Deswegen wird sich hinsichtlich der Luftreinhaltung die Situation durch die vorgesehene Baumaßnahme jedenfalls nicht verschlechtern. Von der Tendenz ist vielmehr davon auszugehen, dass sich durch den Neubau bzw. die Erhöhung der Lärmschutzwände bzw. -wälle der Eintrag von Feinstaub von der Autobahn in die betroffenen Gebiete verringert. Das Vorhaben ist daher insgesamt mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Ausgehend vom Verfahrensgegenstand ist es nicht überraschend, dass sich die Lärmsituation erheblich verbessern wird. Durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Tagwerte der 16. BImSchV mit Ausnahme eines Anwesens mit besonderer Lage an allen anspruchsberechtigten Anwesen eingehalten werden. Durch die Kombination mit den passiven Maßnahmen, auf deren Ersatz ein Anspruch dem Grunde nach zuerkannt wird, werden die Nachtwerte an allen anspruchsberechtigten Anwesen eingehalten. Zusätzlich erfolgt auch an Anwesen, die nicht anspruchsberechtigt sind, etwa weil sie erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von 18.12.1978 gebaut wurden, eine deutliche Lärmreduzierung. Die Lärmsituation der südlich der Autobahn gelegenen Gebiete verbessert sich auch für die Anwohner, bei denen bereits jetzt die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden. Durch den lärmindernden Fahrbahnbelag kommt es auch zu Verbesserungen bei den nicht anspruchsberechtigten Anwohnern nördlich der Autobahn. Eine ausführliche tabellarische Übersicht findet sich in Unterlage 17.2T der festgestellten Unterlagen.

2.3.2 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen kann nach BBodSchG zugelassen werden. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.3.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Für die notwendige Beseitigung von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen wird eine Ausnahme von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG erteilt, weil die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Auswirkungen sind vergleichsweise kleinräumig und treffen deutlich vorbelastete Standorte. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus den Erläuterungen über die Notwendigkeit der Nachrüstung von Lärmschutzanlagen an der A 8.

2.3.3.2 FFH-Gebietsschutz

Auch der Schutz des FFH-Gebiets DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ steht dem Vorhaben nicht entgegen, da von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet hervorgerufen werden.

Das Gebiet verteilt sich auf sieben, teils denkmalgeschützte Gebäude in den Landkreisen Traunstein, Rosenheim und Altötting mit bundesweit bedeutsamen Kolonien der Wimperfledermaus (fünf Kirchen, ein Brauereigebäude und eine Scheune). Das hier zu betrachtende Teilgebiet 06 umfasst den Kirchturm in Dettendorf, der den sich hier regelmäßig einfindenden Wimperfledermäusen als Ruhequartier während des Tages und als Aufzuchtort für die Jungtiere (Wochenstube) dient. Die Kirche liegt in etwa auf Höhe von Str.-km 46,620 bzw. Bau-km 0+675 der A 8.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, soweit sie dieses Vorhaben betreffen, lauten:

1. Erhaltung der bundesweit bedeutsamen Wochenstuben der Wimperfledermaus sowie der Quartiere von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase in den Dachstühlen der Kirchen u.a. in Dettendorf.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der pestizidfreien Quartiere mit ihren Funktionen und Strukturen, insbesondere der Ein-/Ausflugöffnungen, der Hangplätze und des Mikroklimas, Erhaltung der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (April bis August), Erhaltung unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zwischen den Quartieren und den Nahrungshabitaten.

Aus dem Standarddatenbogen und den Erhaltungszielen wird deutlich, dass die Wimperfledermauswochenstube in Dettendorf als eines von sieben bundesweit bedeutsamen Vorkommen dieser Art hoch schutzwürdig in Bezug auf den Erhalt der Population ist.

Ein FFH-Managementplan i.S.v. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL liegt noch nicht vor. Gesicherte Angaben zum Erhaltungszustand der Arten oder der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten liegen ebenfalls noch nicht vor und sind erst nach Aufstellung des FFH-Managementplans zu erwarten. Im Hinblick auf den bereits länger zurückliegenden Nachweis im Kirchturm in Dettendorf basieren die Untersuchungen auf einer worst-case-Betrachtung entsprechend den Anforderungen des BVerwG im Halle-Urteil (BVerwG, 9 A 20.05, 17.01.2007).

In der detaillierten Untersuchung wurde die gesamte Länge der Lärmschutzeinrichtung in fünf Abschnitte unterteilt, wozu auf Unterlage 19.2 T Nr. 3 verwiesen wird. Nach der abschichtenden Untersuchung waren nur noch indirekte Wirkungen durch das Bauwerk selbst im Hinblick auf das Verhalten der Tiere und damit für den Erhaltungszustand zu untersuchen. Dabei ist zu Grunde zu legen, dass der Standort der Lärmschutzeinrichtungen aus ökologischer Sicht optimiert ist und von der Fahrbahnseite her errichtet wird; soweit dies im tektierten Bereich zwischen Bau-km 0+370 und Bau-km 0+439 nicht möglich ist, wird der Gehölzbestand anschließend wiederhergestellt. Es findet daher kein Verlust relevanter linearer Strukturen statt. Beeinträchtigungen des Gebietes während des Baubetriebs werden auch durch die zahlreichen Maßnahmen, die zugleich dem Artenschutz dienen vermieden (Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V, 1.6 V, 1.7 V, 1.8 V, 1.9 V – vgl. Nr. 4.1 der Unterlage 19.2T).

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass es durch den Bau der Lärmschutzeinrichtung an der A 8 zu keinen direkten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in Form von (Flächen-)Verkleinerungen von Lebensraumtypen bzw. Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-RL kommt. Durch die Entfernung der Autobahn zum Kirchturm von über 200 m bleibt das FFH-Teilgebiet ungeteilt und ohne Zerschneidung. Durch Optimierungen bei der technischen Planung (Bauweise und Baufeld) sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden

die als Leitlinien genutzten Gehölze weitestgehend erhalten bzw. durch temporäre Schutzeinrichtungen ersetzt.

Beeinträchtigungen der Kohärenz des „Netzes NATURA 2000“ sind durch die abgerückte Lage der Baumaßnahme zum FFH-Gebiet sowie bei bereits vorhandener Beeinträchtigung durch die A 8 ebenfalls ausgeschlossen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen (Habitatzerschneidungen, Wanderkorridore) sind durch die Vorbelastung durch die Autobahn zu vernachlässigen. Es ist nachgewiesen, dass die Fledermäuse die Trasse der Autobahn auch jetzt an für sie sicheren Stellen queren. Eine Zunahme von Störungen der Flugbewegungen der Fledermäuse wird durch die umfangreichen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vermieden.

Ob die mit der Lärmschutzeinrichtung erreichte Reduzierung der (Lärm-) Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu einer Verbesserung der Situation der Fledermauspopulation führt, ist nach derzeitigem Stand nicht bewiesen, aber zu vermuten (Beruhigung der Jagdgebiete nördlich der A 8).

Unter den genannten Vorgaben und bei Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL musste daher nicht geprüft werden.

Diese Auffassung hat im Übrigen auch die untere Naturschutzbehörde vertreten; Einwendungen zum Gebietsschutz wurden nicht erhoben.

2.3.3.3 Artenschutz

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren oder besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG- Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“ vergleiche Unterlage 19.1.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der OBB vom 19.01.2015, Az. IIZ7-4022.2- 001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der OBB.

Da die Bauarbeiten überwiegend vom Standstreifen der Autobahn oder von der gehölzfreien Fläche nördlich des autobahnbegleitenden Gehölzstreifens aus durchgeführt werden, treffen baubedingte Auswirkungen im Wesentlichen die künftigen Wallflächen sowie den zurückzuschneidenden bzw. zu rodenden Bereich. Barriereeffekte sind während der Bauphase nicht zu erwarten, die zusätzlichen Immissionen während der Bauzeit fallen gegenüber der Vorbelastung nicht ins Gewicht. Anlagebedingt werden weitgehend Flächen beansprucht, die auch bislang schon mit Wällen oder Straßenbegleitgrün belegt sind. Eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos während der Betriebsphase ist nicht zu erwarten, eher ist zu erwarten, dass flugfähige Arten durch die Lärmschutzanlagen gezwungen werden, die Autobahn in größerer Höhe zu überqueren, was das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen senkt.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung

- 1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten zu Beginn der Baumaßnahme
- 1.3 V: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP4 während der Bauausführung
- 1.4 V: Schutz baumbewohnender bzw. baumnutzender Fledermaus- und Vogelarten vor Schädigungen
- 1.5 V: Dauerhafte Schutzmaßnahme für Säugetiere und Vögel an Querungsbauwerken
- 1.6 V: Bauzeitbegrenzung für den Lärmschutzwall bzw. Errichtung einer Leit- und Sperreinrichtung für Fledermäuse (von Bau-km 1+379 bis Bau-km 1+933)
- 1.7 V: Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen
- 1.8 V Schutzmaßnahmen für quartiersuchende „Gebäude-Fledermäuse“
- 1.9 V Bepflanzung der autobahnzugewandten Böschung von Bau-km 0+362 bis Bau-km 0+438 und Errichtung einer Leit- und Sperreinrichtung zur Aufrechterhaltung von Fledermausleitelementen

Dabei sind die Maßnahmen 1.8 V und 1.9 V erst durch die Tektur hinzugekommen. Der nunmehr erforderliche Abriss des Tiefsilos erfordert eine engmaschige Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung; die zeitliche Beschränkung auf den Zeitraum von August bis April trägt einer nicht völlig auszuschließenden Zwischenquartiersnutzung Rechnung. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes in der Fassung der Tektur vom 27.06.2016. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt und bedarf keiner weiteren Darlegung. Weitergehende Maßnahmen oder CEF Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Streng geschützte Pflanzenarten im Umfeld der Maßnahme können auf Grund der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Zu den Säugetieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können, gehören mehrere Fledermausarten: Nur unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können zuverlässig Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- und Tötungs- für den Großen Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große und Kleine Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Hufeisennase, die Mops-, die Mücken und die Nordfledermaus sowie die

Rauhaut-, die Wasser-, die Wimper-, die Zweifarb- und die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Auch für die nachweislich südlich der A 8 vorkommende Zauneidechse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Für die durch die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) geschützten Vogelarten ist festzustellen, dass bei den allgemein häufigen und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlichen Vogelarten keine Verbotstatbestände erfüllt werden sofern für die im Baufeld nachweislich oder potenziell brütenden Arten baubedingte Schädigungen oder Zerstörungen von besetzten Nestern und Eiern durch Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (1.1 V) und den Schutz möglicher Nistplätze in angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) vermieden werden. Hinsichtlich des nicht unmittelbar im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Kiebitz ist auch für potentielle Vorkommen im Nordosten ein Verstoß gegen das Störungsverbot auszuschließen, weil baubedingte Belastungen nur vergleichsweise kurzzeitig sind und hinter den ohnehin durch die A 8 ausgelösten Effekte in den Hintergrund treten. Für die Goldammer und den Feldsperling können Verstöße gegen das Schädigungs- und das Tötungsverbot durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.2 V ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen 1.5 V und 1.7 V sind notwendig zum Ausschluss des Tötungs- und Schädigungsverbot mit Blick auf den Eisvogel, der Nahrungshabitatteilflächen am Kaltenbach nördlich und südlich der A 8 aufsucht.

Daher ist zusammenfassend festzustellen, dass für keine der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Zu den Einzelheiten wird auf den in den Planunterlagen enthaltenen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3T) verwiesen.

2.3.3.4 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund

und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage). Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1.1T beschrieben und in 19.1.2 planerisch dargestellt. Dabei entspricht die Darstellung den Vorgaben der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011“ und der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV).

Die reale Vegetation im Untersuchungsgebiet ist geprägt von der meist intensiven menschlichen Nutzung (Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft). Es sind nur noch vereinzelt fachlich hochwertige Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung anzutreffen. So bestehen die amtlich kartierten Biotop des Plangebiets aus einem schmalen Saum an Gewässerbegleitgehölzen beidseits des Kaltenbachs (auch „Dettendorfer Kalte“ genannt) mit Restbeständen der Eschen-Hartholzaue, aus einem Leiten(misch)wald des seit dem Autobahnbau abgeschnittenen Kaltenbachs mit dominanter Buche und Hainbuche an einem Süd-Südwest-Hang weiter im Westen, einem ähnlichen Bestand südlich der Kaltenbachunterführung und zwei eschendominierten Feldgehölzen ganz im Osten des Plangebiets. Weitere teils

biotopwürdige Bestände aus Einzelbäumen und Streuobstwiesen finden sich vereinzelt im Plangebiet. Das Landschaftsbild ist deutlich durch die A 8 samt den Begleitgehölzen geprägt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt im Bezugsraum 1 „Vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen bei Dettendorf“ die weitgehend hügelige Landschaft um den Ort Dettendorf. Neben der Prägung durch Siedlungen und Infrastruktur ist der Bezugsraum durch Grünlandnutzung und Streuobstwiesen am Ortsrand geprägt.

Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch die Wall-Wand-Kombinationen sind die optischen Wirkungen geringer als bei reinen Lärmschutzwänden. Durch die Bepflanzung der neuen Wälle werden wieder landschaftsraumtypische Gehölzstrukturen entstehen, die der Einbindung der Autobahn in die Landschaft dienen, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen wird es durch die Maßnahme zu Verbesserungen kommen, vor allem durch die Lärminderung. Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen, die zu kompensieren sind. Zudem wird durch die Teilverlegung der Lärmschutzwand auf Grund der Tektur in spürbar stärkerem Maße in werthaltige Biotopflächen eingegriffen. Nach der ausführlichen Darstellung in den Planunterlagen in Unterlage 9.4T und 19.1.1T ergibt sich für die Beeinträchtigung der Biotopfunktion ein Kompensationsbedarf von 64.771 Wertpunkten.

Zum Ersatz der Beeinträchtigungen im Bezugsraum B1 erfolgt etwa in 3 Km Entfernung vom Eingriffsort in den Willinger Filzen innerhalb von Bad Aiblinger Flur auf einer Fläche des Vorhabensträgers die Umgestaltung und Entwicklung naturnaher Waldflächen auf Moorstandorten. Hier wird der Nadelholzforst zu strukturreichem Laubholz-Moorwald umgebaut (Maßnahme 2 E). Es werden dabei auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt, da nur auf 0,2 ha eine Nutzungsaufgabe von bisherigem Grünland erfolgt. Der Waldumbau führt nicht zu einer Aufgabe der ohnehin durch den Moorstandort eingeschränkten forstwirtschaftlichen Nutzung. Mit der Maßnahme wird der gesamte Kompensationsbedarf des Vorhabens abgedeckt. Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.3T erläutert und in 9.2T planerisch dargestellt.

Unabhängig von Eingriff und Ersatz werden die künftigen Lärmschutzanlagen über die Gestaltungsmaßnahmen 3G, 4G und 5G nach landschaftsökologischen Kriterien bestmöglich in die Landschaft eingebunden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

2.3.4 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, da die Lärmschutzanlagen im Wesentlichen auf den Flächen entstehen, auf denen bereits jetzt Lärmschutzwälle (Erdwälle bzw. Seitenablagerungen aus dem sechsstreifigen Ausbau der A 8) liegen, die zudem im Eigentum des Baulastträgers stehen. Grünland wird für die Errichtung des Betriebsweges im östlichen Bereich in Anspruch genommen, hier kommt es auch zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Wegen des geringen Umfangs sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft als öffentlicher Belang zu besorgen, die verbleibenden Auswirkungen lassen sich nicht vermeiden oder weiter minimieren, insoweit überwiegen die öffentlichen Interessen an der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen.

2.3.5 Wasserrechtliche Erlaubnis / Gewässerschutz

2.3.5.1 Die Gestattungen können gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§§ 12, 55 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 2, 57 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3, 14 Abs. 4 WHG) auszuschließen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Rosenheim hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Soweit Einwendungen auch gegen die geplante Entwässerung gerichtet waren, werden sie zurückgewiesen. Bei Einhaltung der Auflagen ist eine Vernässung angrenzender Grundstücke nicht zu besorgen. Die vorgesehenen Einleitungen von Niederschlagswasser gehen in Art und Umfang nicht nennenswert über die bestehende Entwässerung hinaus, da sich zwar die Höhe der bestehenden Wälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen, nicht aber die horizontal projizierte Fläche ändert. Deswegen ändern sich die Einleitungsstellen lediglich in wenigen Punkten. Wegen der näher beschriebenen Details der fünf Entwässerungsabschnitte wird auf die Planunterlage 18T verwiesen. Die Grundkonzeption, das anfallende

Niederschlagswasser größtenteils breitflächig über die belebte Bodenzone abzuleiten und zu versickern, bleibt unverändert. Das entspricht der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und so zugleich für angemessene Grundwasserneubildung zu sorgen.

2.3.5.2 Die Erneuerung der Brückenkappe über den Kaltenbach kann allenfalls zu einer bauzeitlichen und räumlich sehr beschränkten Beeinträchtigung führen. Die geringfügige Verlängerung der Brückenkappen mit entsprechend geringfügig größerer Überbrückung des Kaltenbachs stellt keine relevante Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange dar.

2.3.6 Belange der Gemeinde

Die Planungshoheit der Gemeinde Bad Feilnbach ist nicht betroffen, da die betroffenen Flächen bereits jetzt weitgehend durch die bestehenden Wälle belegt sind und nicht sinnvoll überplant werden können. Im Übrigen hat die Gemeinde selbst die Lärmschutzmaßnahmen unterstützt und positiv begleitet.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

2.3.7.1 Denkmalschutz

Nach Angaben des Landesamtes ist nach den Erfahrungen beim Bau der Autobahn in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen. Soweit sich das im Zuge der Bauarbeiten bestätigen sollte, ist auflagengemäß die Bauausführung nach A 3.7 dieses Beschlusses in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege anzupassen.

2.3.7.2 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Zu den sonstigen Forderungen und Auflagenvorschlägen der betroffenen Träger von Versorgungsleitungen wird auf die Regelungen unter A 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4 Private Einwendungen und Belange

2.4.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden dauerhaft rund 0,8 ha Fläche aus Privateigentum benötigt, die einzelnen Flächen sind in den Unterlagen 10.1T und 10.2T dargestellt.

Die durch den Ausbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung nicht weiter verringert werden. Durch den Einsatz von Lärmschutzwänden bzw. Wall-Wand-Kombinationen und passiven Maßnahmen konnten die Lärmschutzanlagen so dimensioniert werden, dass sich die Inanspruchnahme von Grundstücken in vertretbarem Rahmen hält. Die verbleibenden Flächenverluste sind unvermeidbar und hinzunehmen. Ihnen gegenüber überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Lärmschutzes, da den Betroffenen hierauf einen Rechtsanspruch zusteht. Zudem ist in die Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen, dass die Maßnahmen dem Schutz der Gesundheit der Anwohner dienen, der widerstreitende Rechte und Belange überwiegt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie insbesondere den Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder einem etwaigen Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. In diesen Verfahren würde auch die Frage der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen geregelt werden, wobei vorliegend von keinem der Grundeigentümer der Verbleib unwirtschaftlicher Restflächen vorgetragen wurde.

2.4.2 Forderung nach Lärmmessungen

Mehrere Einwander zweifeln eine lärm mindernde Wirkung von -2 dB(A) des 2008/2009 aufgebrauchten Fahrbahnbelags an. Eine solche Lärm minderung sei keineswegs erkennbar. Zudem werden Messungen gefordert, weil diese wirklichkeitsnäher seien.

Dem Einwand kann aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden. Wie bereits oben ausgeführt sehen sowohl die 16. BImSchV wie auch die VLärmSchR 97 sowohl bei der Lärmvorsorge als auch der Lärmsanierung Berechnungen vor. Das diesbezügliche Berechnungsverfahren ist in den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) geregelt.

Bei der Berechnung der Immissionen wird, ausgehend von den über die Tagzeit bzw. Nachtzeit gemittelten Schallemissionspegeln $L_{m,E (Tag/Nacht)}$ für jeden Emittenten (jede Schallquelle) separat der Beurteilungspegel am Immissionsort (IO) ermittelt. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie die Lage und Höhe der Lärmquelle (Fahrbahn), Verkehrsmenge und Straßenoberfläche, Abschirmungen, Geländehöhen (z.B. Einschnittslagen, Dämme, Höhenrücken) und die Immissionsorte (Fenster der Häuser) ein. Die Windrichtung wird für den ungünstigsten Fall mitberücksichtigt.

Zu den Parametern gehört auch der Korrekturwert für die Straßenoberfläche D_{StrO} . Er wird im Emissionspegel abgebildet. Das bedeutet, dass der berechnete Emissionspegel einer mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag ausgestatteten Straße [$D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$] bei sonst gleichen Bedingungen um 2 dB(A) niedriger ist als Emissionspegel einer in der Referenzbauweise ($D_{StrO} = 0$) erstellten Straße. Grundlage der Berücksichtigung sind die Statuspapiere der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt - vgl. ARS-Nr. 22/2010), für die unter standardisierten Bedingungen tatsächlich Messungen erfolgen. Diese Statuspapiere und die darin festgelegten Korrekturwerte sind für die Verwaltung Straßenbauverwaltung bindend. Die bloße Behauptung, es sei lauter als behauptet, ist indes nicht geeignet, über diese Ausführungen hinaus für die Planfeststellungsbehörde Aufklärungsbedarf auszulösen oder die Statuspapiere der BASt anzuzweifeln.

Ergebnisse von Messungen hängen von äußeren Einflüssen ab (z.B. Wetter, Verkehrsgeschehen) und sind nicht reproduzierbar und wären zudem bei Neubauvorhaben nicht einmal durchführbar. Wegen der klaren Rechtslage sind die Forderungen nach Messungen daher abzulehnen.

2.4.3 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Dabei wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage werden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

2.4.3.1 Einwender Nr. 1000

Die Einwender sind Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks (Grünland) Fl - Nr. 68/ der Gemarkung Dettendorf mit einer Größe von 11.847 m², von dem 1.206 m² auf Dauer und 1.700 m² vorübergehend entzogen werden. Das Grundstück ist seit längerem verpachtet. Die Einwender betreiben in Bad Aibling ein Gästehaus. Ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb besteht nach Mitteilung des zuständigen Amtes für Ernährung und Landwirtschaft seit Jahren nicht mehr.

Die Einwendungen richten sich sowohl gegen den dauerhaften wie auch gegen den vorübergehenden Entzug von Flächen und bemängeln, es sei keine Abwägung von Alternativen erfolgt, zudem werde von einer falschen Ausgangslage ausgegangen.

So könne eine gleichwertige Lärminderung durch eine Kombination von Flüsterasphalt (OPA) und einem Tempolimit erfolgen. So würde auf der österreichischen Inntalautobahn und in anderen Bundesländern damit eine Reduzierung um 3 dB(A) erreicht. Die Funktion als europäische Magistrale werde dadurch nicht ernsthaft gefährdet.

Hierzu ist zunächst anzuführen, dass im Bereich von Dettendorf in den Jahren 2008/09 der Oberbau grundhaft erneuert wurde und eine weitere Oberbauerneuerung weder mit betrieblichen Gründen, noch mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit im Einklang stünde. Weitaus bedeutender ist, dass mittels einer Variante, die ausschließlich aus einem OPA (Offenporiger Asphalt), dem sogenannten „Flüsterasphalt“, besteht, lediglich 27 der 52 anspruchsberechtigten Anwesen geschützt werden könnten. Das entspricht einem Schutzniveau von 62 %, wohingegen mit der gewählten Variante (ohne Einzelanwesen) ein Schutzniveau von 89 % erreicht wird.

Ein isoliertes Tempolimit im Umfeld des Grundstücks des Einwenders würde möglicherweise die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer europäischen Fernstraße nicht aufheben. Der Einwender übersieht aber, dass – unterstellt seine Argumentation wäre richtig – sich auch sämtliche anderen Betroffenen an der A 8 gegen Wall-Wand-Kombinationen zu Lasten ihres Grundeigentums aussprechen könnten und vom Vorhabensträger jeweils aus Gleichbehandlungsgründen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen einfordern könnten. Umgekehrt nur bei Dettendorf zur Lärminderung mit Geschwindigkeitsbeschränkungen zu arbeiten und in den anderen Abschnitten, in denen nachträglicher Lärmschutz erforderlich ist, bauliche Maßnahmen durchzusetzen, wäre als offensichtlich gleichheitswidrige Behandlung abzulehnen. Damit zeigt sich, dass der auf Dettendorf bezogene, isolierten Umsetzung der Überlegungen des

Einwenders der Gleichheitssatz entgegenstünde und eine gleichmäßige Festsetzung eines Tempolimits aus Lärmschutzgründen sehr wohl die Funktion der A 8 als Autobahn und europäische Fernstraße mit entsprechenden Anforderungen an die Verkehrsqualität in Frage stellen würde.

Dessen ungeachtet ist die Autobahndirektion unmittelbar an die Lärmschutzrichtlinie (Lärmschutz-Richtlinien-StV) gebunden, die Geschwindigkeitsbegrenzungen allein aus Lärmschutzgründen nicht bzw. nur unter ganz engen, hier nicht einschlägigen Voraussetzungen zulässt. Zudem kommt den Richtlinien über die konsequente Anwendung in der Lärmsanierungspraxis des Vorhabensträgers auch Außenwirkung auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu. Die Streckenbeeinflussungsanlage im Bereich des Irschenbergs dient primär der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Lärminderungen, die mit den Geschwindigkeitsbeschränkungen lärmphysikalisch (bei hohen Verkehrsdichten) regelhaft verbunden sind, stellen gerade nicht den „Hauptzweck“ der Streckenbeeinflussungsanlage dar, sondern „nur“ einen positiven Nebeneffekt.

Mithin kann den Überlegungen der Einwender aus Rechtsgründen nicht beigespflichtet werden. Auch wenn Nachbarländer zu Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Autobahnen eine andere, womöglich grundlegend andere Haltung einnehmen, so bleibt das ohne rechtliche Auswirkung auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt. An diesen grundlegenden verkehrspolitischen Entscheidungen zu rühren ist nicht Aufgabe von Verwaltungsbehörden.

Zur Kritik an den Standorten der Lärmschutzwände wird ebenfalls nach oben verwiesen. Wären die Standorte so ungünstig wie behauptet, könnte nicht ein vergleichsweise hohes Schutzniveau beim Lärmschutz erreicht werden.

Bepflanzungen dürften nach Auffassung der Einwender nur mit Sträuchern etc., die unter einer Maximalhöhe von 6,0 m bleiben, vorgenommen werden. Ansonsten seien die Grünanlagen im Höhenwuchs auf 6,0 m alljährlich einzukürzen. Die Bepflanzungen sind zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild, zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie als Leitstrukturen für Fledermäuse notwendig. Ein Anspruch auf ein mehr als die gesetzlichen Abstandsregelungen kann nicht anerkannt werden. Da ein fünf- bis zehnjähriger Pflegezyklus ausreichend bemessenen scheint, wird die Forderung zurückgewiesen.

Soweit die Einwender wegen der Lärmschutzanlagen nicht hinnehmbare dauerhafte Schädigungen (fehlendes Licht, Schatten, erhöhte Wasserzuflüsse, keine lateralen Wasserabflüsse, Laubfall, fehlende Bewindung) der Grundstücke befürchten, welche

sich nördlich bis 30,0m Abstand befinden, ist klarzustellen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Des Weiteren bemängeln die Einwender die Entwässerungsplanung; es hätte sich in den letzten 30 Jahren bereits eine erhebliche Vernässungstendenz gezeigt.

Durch die gegenständlichen Wall-Wand-Kombinationen im Bereich des Grundstücks der Einwender wird die Versiegelung des Bodens nicht erhöht und auch nicht die zu entwässernde Fläche. Die Wirksamkeit einer Entwässerung über die belebte Bodenzone ist bei fachgerechter Ausführung auch hinsichtlich der erforderlichen Sickerraten hinreichend belegt. Der Betriebsweg, der einwenderseits abgelehnt wird, wird zudem als Schotterrasenweg ohne Bindemittel ausgeführt. Nässeeinwirkungen auf das Grundstück der Einwender erscheinen bei üblichem Bemessungsregen unwahrscheinlich, da das Niederschlagswasser zu Teilen bereits vom eingegrüntem Dammkörper, sodann von den davor liegenden Sickermulden (Breite 1,0 bis 1,5 m) und zu verbleibenden Teilen auf dem Weg versickern kann. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat im Übrigen der Entwässerung als amtlicher Sachverständiger zugestimmt; bei Einhaltung der Auflagen und anerkannten Regelwerken sei von einer ordnungsgemäßen Entwässerung auszugehen.

Fehl gehen die Einwender, soweit sie eine zu groß ermittelte Zahl von Anspruchsberechtigten unterstellen, weil nicht auf den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, sondern die Verfahrenseinleitung abzustellen sei. Nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Zielrichtung gefordert wird, unter Berücksichtigung der innerörtlichen Emissionsquellen (Gewerbe, Großlandwirte) eine neue Lärmbegutachtung zu erstellen. Zweck und Gegenstand dieses Verfahrens, ist das Erreichen des gesetzlichen Schutzanspruchs vor Verkehrslärm von der 8. Dass innerörtlich weitere Lärmquellen wie Gewerbelärm bestehen, der als anlagenbezogener Lärm nach der TA Lärm i.V.m. dem BImSchG abzuarbeiten wäre, mag sein. Dies ist für dieses Verfahren aber ohne Belang. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159). Es ist also vom Grundsatz gerade kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken. Es besteht kein Anspruch auf quellenunabhängige Summationsbetrachtung beim Akzeptor besteht. Es darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die geplanten Wall-Wand-Kombinationen mitnichten dem Schutz vor innerörtlichen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben dienen.

Soweit die Einwender die Existenz ihres landwirtschaftlichen Anwesens in Bad Aibling gefährdet sehen, bleibt zunächst klarzustellen, dass nur aktive landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet sein können. Dass das nunmehrige Gästehaus in Bad Aibling ursprünglich Sitz des familiären landwirtschaftlichen Betriebs war, mag zutreffen. Schutz im Sinne des Art. 14 GG genießt aber weder ein aufgegebener, noch geplanter künftiger Betrieb. Nachdem durch die Landwirtschaftsverwaltung kein Betrieb feststellbar ist, war es entbehrlich, dem unsubstantiierten Vorbringen nachzugehen, in der nächsten oder übernächsten Generation sollten Fachkulturen, z.B. Intensivobstbau, Ökogemüse und Spargel angebaut werden.

Zum nahezu gesamten Vorbringen (Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch, Verschattung, Lärmschutzberechtigten, Lärmschutz mittels OPA, Straßenzustand, Ökoobstintensivanbau) werden Sachverständigengutachten gefordert, ohne dass auf die Planungsunterlagen und ggf. ihr zu Grunde gelegte Gutachten eingegangen wird. Konkrete Angriffe, die belegt werden und zu Zweifeln an den Planunterlagen samt den zu Grunde gelegten Untersuchungen führen würden, sind jedoch nicht zu erkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG und VGH ist bei solchen unsubstantiierten Angriffen die Einholung von Gutachten im Rahmen der Aufklärungspflicht der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

2.4.3.2 Einwender Nr. 1001

Der nicht unmittelbar grundbetroffene Einwender fordert den Einbau einer transparenten Wand auf der Brücke bei Km 47.

Der Forderung kann wegen des Fledermaus- und Vogelschutzes nicht entsprochen werden. Für ein Leitsystem zu den Unterführungen bzw. Irritationsschutzwänden ist eine sichtdichte Ausführung der Lärmschutzwände unerlässlich.

Auch dem Wunsch nach der Entfernung der beiden hohen Bäume links und rechts der Brücke wegen Sichtbehinderung und Verschattung kann nicht nachgegangen werden, weil der Umstand gerade nicht durch das Vorhaben ausgelöst wird und die Bäume nach dem Naturschutzkonzept als Teil der Leitstruktur für Fledermäuse angesehen werden müssen.

2.4.3.3 Einwender Nr. 1002

Der Einwender ist der Auffassung, dass im Abschnitt 1 die Lärmbelastung größer sei als in den Planunterlagen dargestellt, weil entgegen den Annahmen des Vorhabensträgers die Deckensanierung in 2008/09 nicht zu einer Verminderung um 2 dB (A) geführt habe, sondern zu einer Lärmsteigerung; dies habe er mit einem

Schallpegelmessgerät im Auto im Vergleich zur alten Situation gut dokumentieren können.

Selbst wenn die Beobachtungen zutreffen sollten, hängen Messungen sehr vom Fahrzeug, dessen Fahrwerksabstimmung, Dämmung und anderweitigen Randbedingungen ab.

Soweit der lärmtechnisch versierte Einwender auf den ungünstigen Übergang zwischen den Abschnitten 1 und 2 hingewiesen hat, ist der Vorhabensträger dem im Rahmen der Tektur nachgekommen. Danach ist jetzt ein Teil der Lärmschutzanlage nach oben auf die Geländekante setzt worden, sodass die Anlage nunmehr die Geländehöhe deutlich übersteigt (tektierte Anlagen LA 19 und 20, vgl. Unterlage 6T).

Mit dieser Lösung werden im Bereich der Ortslage Dettendorf zusätzlich an zwei Gebäuden ein Tag- und zwei Nachtgrenzwerte eingehalten. Der Forderung auf Verbesserung des Lärmschutzes der Nachbarschaft wurde damit nachgekommen. Soweit allerdings ansonsten im Abschnitt 1 die Lärmschutzwand mit einer Höhe von 9,0 m (Variante 5) gefordert wird, muss die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen zu den Lärmschutzvarianten unter C 2.2.6 dieses Beschlusses zurückgewiesen werden.

2.4.3.4 Einwender Nr. 1003

Den Einwendern werden durch die Maßnahme aus dem Grundstück FI-Nr. 3 der Gemarkung Dettendorf insgesamt 1.840 m² auf Dauer und 560 m² vorübergehend entzogen.

Die Einwender halten mit ihrer ursprünglichen Stellungnahme den Lärmschutz der Ausgangsplanung im Abschnitt 1 nicht für ausreichend. Sie führen aus, dass gerade durch den Schwerlastverkehr am Irschenberg erhebliche Lärmbelästigungen verursacht würden, nämlich in Richtung Irschenberg durch das Herunterschalten vor der Steigung und aus Richtung Irschenberg beim Herunterfahren durch die Bremsgeräusche. Die Einwendungsführer fordern daher eine Lärmschutzwand von 9,0 m Höhe entsprechend der Variante 5.

Als Verbesserung konnte zwar nicht diese Lösung, aber die in der Tektur vorgesehene Verlegung der Wand erreicht werden. Auf die obigen Ausführungen unter C 2.4.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Grundlage der Tektur ist eine Vereinbarung zwischen den Einwendern, der Gemeinde Bad Feilnbach und dem Vorhabensträger, mit der auch eine Bauerlaubnis erteilt wird. Der notwendige Eigentumserwerb bleibt einem späteren Kaufvertrag vorbehalten. Wenngleich die

Einwendung nicht förmlich für erledigt erklärt wurde, trägt die Tektur dem Anliegen so weit Rechnung, dass von einer einvernehmlichen Lösung auszugehen ist.

2.4.3.5 Einwender Nr. 1004

Die Einwender präferieren die Variante 5, halten ebenfalls die Zugrundelegung der lärm mindernden Deckenerneuerung von -2 dB(A) für fehlerhaft und führen eine Lärmsteigerung auf die Riffelungen auf den Fahrbahnmarkierungen zurück, die vor einigen Jahren aufgebracht wurden.

Es trifft zwar zu, dass die RLS-90 die Einbeziehung von Störgeräuschen aus den geriffelten Fahrbahnmarkierungen (sog. profilierte Fahrbahnmarkierungen) nicht vorsieht. Diese Regelung ist jedoch rechtlich verbindlich und steht nicht zur Disposition von Vorhabensträgern und Planfeststellungsbehörde. Dieser Umstand lässt für uns aber nicht den Schluss zu, dass hier in sachwidriger Weise Störgeräusche von der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Soweit die Funktionslosigkeit einer Straßenentwässerungseinrichtung im südöstlichen Bereich des Grundstücks Fl-Nr. 601 der Gemarkung Dettendorf geltend gemacht wird, wird dieses Problem nicht durch das gegenständliche Vorhaben ausgelöst.

Gleichwohl und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wird der Vorhabensträger im Zuge der Maßnahme auch die Funktion dieser Entwässerungseinrichtung überprüfen, wenn die Einwender der Autobahndirektion Südbayern unter Hinweis auf diesen Beschluss noch eine genauere Lagebezeichnung (Lageplan, Fotos) zukommen lassen. Dem Vorhabensträger war es nämlich bislang nicht möglich, zweifelsfrei zu klären, um welche Anlage es sich handeln soll. Durch die Lärmschutzanlagen wird die Entwässerung in diesem Teilabschnitt nicht grundlegend oder gar nachteilig verändert, sondern nur in Teilbereichen im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis angepasst.

Hinsichtlich der Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins, der nach dem Verwaltungsverfahrenrecht ohnehin nicht öffentlich, sondern nur für Betroffene und Einwendungsführer zugänglich wäre, wird auf die Ausführungen unter C 1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Da kein entscheidungserheblicher Aufklärungs- oder Erörterungsbedarf bezogen auf den Verfahrensgegenstand mehr bestand, konnten wir von dem Erörterungstermin absehen.

2.4.3.6 Einwender Nr. 1005

Der Einwender verwarft sich dagegen, dass für sein Anwesen auch nach dem Bau der Lärmschutzmaßnahmen die derzeit geltenden Immissionswerte nicht eingehalten werden und daher an seinem Anwesen passive Schutzmaßnahmen

vorgesehen sind. Er bittet um Offenlegung der Berechnungen. Zudem hält auch er Messungen für geeigneter und fordert deshalb eine etwa einmonatige Messung an seinem Anwesen.

Wie bereits oben ausgeführt sehen sowohl die 16. BImSchV mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wie auch die Vorgängerregelungen (z.B.: VLärmSchR 1997, VLärmSchR 1983) ausschließlich Lärmberechnungen vor. Mit dem damals angewandten Berechnungsverfahren (hier RLS 81) werden die theoretisch vorherrschenden Lärmimmissionen auf Überschreitungen überprüft. Ausgenommen hiervon ist die Verkehrsbelastung, die sich aus den aktuellen Verkehrszahlen ergibt.

Danach hat das Anwesen (IO 7) grundsätzlich Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge. Die Dimensionierung der Lärmschutzanlage ist wie bei Neubauprojekten mit den Prognoseverkehrszahlen (hier: Bezugsjahr 2030) sowie dem aktuellen Berechnungsverfahren nach der RLS 90 erfolgt. Von daher liegt augenscheinlich ein Missverständnis vor, weil die Berechnung genau mit den neuen Verkehrszahlen erfolgt ist.

Zudem kritisiert der Einwender, dass Variante 5 nicht als Planvariante gewählt wurde und Kostengesichtspunkte in die Entscheidung einfließen. Auch handele es sich um eine Entscheidung vom grünen Tisch; es solle daher ein Ortstermin mit Vertretern des BMV bzw. Entscheidungsträgern stattfinden.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Verärgerung des Einwenders wegen der jahrelangen Lärmbelastung verständlich und nachvollziehbar ist. Gleichwohl haben staatliche Stellen mit öffentlichen Geldern sparsam und wirtschaftlich hauszuhalten. Beim Anwesen des Einwenders werden immerhin Lärmreduzierungen von 2,40 dB(A) bis 3,40 dB(A) erreicht. Zusätzlich konnte durch die Tektur nochmals die verbleibende Überschreitung am Immissionsort EG Südseite nachts geringfügig verringert werden. Nunmehr verbleibt noch eine Überschreitung von 0,80 dB(A), weswegen dem Einwender dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz zusteht. Angesichts dieser geringen Überschreitung ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, wenn der Baulastträger mit den bereitgestellten Mitteln für nachträglichen Lärmschutz eine insgesamt große Zahl an Schutzfällen abarbeiten will; das beinhaltet, dass in einzelnen Fällen Ansprüche auf grundsätzlich vorrangigen aktiven Schutz weggewogen werden und nur durch passive Schutzmaßnahmen erfüllt werden. Auf die Ausführungen unter C 2.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zum Einwand einer Entscheidung vom grünen Tisch ist auszuführen, dass ergänzend zu den Berechnungen und Sachverhaltsermittlungen „am Schreibtisch“ natürlich mehrere Ortseinsichten von Behördenvertretern der Autobahndirektion und übrigens auch der Planfeststellungsbehörde stattgefunden haben und eine erhebliche Lärmbelastung subjektiv untermauert haben. Gleichwohl können diese Eindrücke ein objektives Berechnungsverfahren nicht ersetzen, das sehr wohl die örtlichen Gegebenheiten wie Höhenlagen, Abschirmungen etc. berücksichtigt.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen; es verbleibt dabei, dass der Einwender teilweise auf passiven Lärmschutz verwiesen wird.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 München - Rosenheim bei Dettendorf auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Rechte und Belange von Privaten werden demnach nicht mit einem solchen Gewicht beeinträchtigt, dass sie dem Bau der nachträglichen Lärmschutzanlagen entgegenstehen. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen. Die Lärmschutzanlagen sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteile der Straße.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Bad Feilnbach und bei der Stadt Bad Aibling zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Seite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 27.01.2017

Regierung von Oberbayern

Schreiber
Regierungsdirektor